



**Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln der
Sozialstiftung des BFV
vom 04.Mai 2012
in der Fassung vom 03. Februar 2014**

Der Stiftungsrat der Sozialstiftung des Bayerischen Fußball-Verbandes erlässt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. a der Satzung, folgende Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln:

I. Allgemeines

1. Die Sozialstiftung wird nach ihrer Zweckbestimmung auf sozialem Gebiet im Bereich des Fußballs tätig. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient (*vgl. Art. 2 Stiftungserrichtungs-gesetz, GVBl. 1972 S. 85*).
2. Die Förderung kann nach Schwerpunkten erfolgen, die jeweils durch den Stiftungsrat festgelegt werden.
3. Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. Förderungsfähige Vorhaben

Die Stiftung hilft Initiativen bei ihren Aktivitäten, indem sie Projekte unterstützt. Entscheidend für die Förderungswürdigkeit ist die Bedeutung des Projekts für das Erreichen der in der Satzung genannten Förderzwecke.

Privatpersonen können gefördert werden.

Bei allen Bewilligungen müssen Umfang und Qualität sicherstellen, dass die Hilfe geeignet ist, Maßnahmen nachhaltig zu fördern.

Bei Projekten muss entweder eine zeitlich überschaubare Begrenzung ersichtlich sein oder aber eine Gewähr dafür geboten werden, dass das Projekt nach einer Unterstützungsphase aus eigenen Kräften weitergeführt werden kann.

III. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden so eingesetzt, dass möglichst viele Antragsteller von der Förderung durch die Stiftung profitieren. Darüber hinaus kann die Stiftung eigene Projekte durchführen und Partnerschaften eingehen.

Die Stiftung legt Wert darauf, dass eine größtmögliche Nachhaltigkeit erzielt wird. Daher sind Investitions- und Projektunterstützungen vorrangig. Eine Förderung von Personal- und Verwaltungskosten für den laufenden Geschäftsbetrieb anderer Organisationen / Vereinen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Jeder Antrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

1.) Wiederholungsanträge

Ein erneuter Antrag für dieselbe Initiative / dasselbe Projekt kann grundsätzlich frühestens nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

2.) Angestrebte Mittelverteilung

Die Stiftung hat unter anderem eine bayerische Ausrichtung und strebt daher an, bei der Bewilligung von Förderanträgen eine möglichst ausgewogene lokale Verteilung zu erreichen.

50% der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sollen für **BFV Auslands-Sozialprojekte in Afrika** genutzt werden.

50% der zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sollen überregional für Anträge für **soziale Zwecke aus der bay. Fußball-Familie** verwendet werden.

IV. Antragsverfahren

Die Förderung von Maßnahmen setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Mittel gesichert und die nötige Befähigung zur erfolgreichen Durchführung des Projekts gegeben scheint.

Anträge können von jedermann schriftlich gestellt werden an die

BFV-Sozialstiftung
Brienner Str. 50
80333 München
z. Hd. Herrn Egenhofer
oder
info@bfv-sozialstiftung.de

Anträge für eine Unterstützung finden sich unter

www.bfv-sozialstiftung.de/service/downloads/

V. Nachweis der Verwendung

1.) Bei Projekten:

Nach abgeschlossener Maßnahme hat der Bewilligungsempfänger der Stiftung spätestens zwei Monate nach deren Abschluss einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben zum Projekt enthält, zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis ist durch die Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rechnungen und Quittungen), die sich auf den gesamten und auf den geförderten Betrag beziehen, beweiskräftig zu leisten.

Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung oder durch eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

Ferner besteht eine Rückzahlungspflicht des gesamten oder eines Teilbetrages, wenn der Bewilligungsempfänger die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe unzutreffender Angaben, erlangt hat oder die Förderung zweckentfremdet eingesetzt wird. Wird für das geförderte Projekt ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder wird das Projekt unter Zwangsverwaltung oder -vollstreckung gestellt, entfällt unmittelbar jeglicher Anspruch auf Förderung, insbesondere auf Auszahlung bereits zugesagter, aber noch nicht ausgezahlter Mittel.

Mit dem Mittelverwendungsnachweis ist ein Schlussbericht einzureichen, der die Ergebnisse des Projekts zusammenfasst. Dieser muss zudem einen inhaltlichen Bericht über den Projektverlauf, die Ergebnisse, die eingetretenen Wirkungen und Erfolge des Projekts umfassen.

Bei längerfristigen Projekten ist ferner auf Verlangen der Stiftung innerhalb von 14 Tagen ein Zwischenbericht einzureichen.

2.) Bei Privatpersonen:

Einreichen des vereinfachten Antrages in Verbindung mit den geeigneten Unterlagen.

VI. Öffentlichkeitsarbeit

Die Übergabe der Fördermittel an die Antragsteller kann im Beisein von Medien erfolgen.

Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen über Förderprojekte in Medien oder bei eigenen Publikationen, Ausstellungen und dgl. in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass das Projekt mit Mitteln der BFV-Sozialstiftung gefördert wurde. Diese Veröffentlichungen sind vorab der Stiftung zur Abstimmung vorzulegen.

Darüber hinaus ist wünschenswert, dass auch nach dem Förderungsvorgang über den Fortgang einer länger dauernden Maßnahme oder den Erfolg einer Investition berichtet wird.

VII. Datenschutzbestimmungen

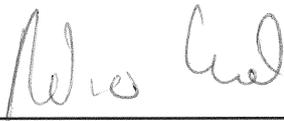
Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen personen- und sachbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist befugt, die Daten an Stellen, die an der Prüfung, Umsetzung oder Kontrolle des Vorhabens beteiligt sind, zur Kenntnis und Bearbeitung weiterzugeben.

Die Stiftung ist ferner berechtigt, die Daten in angemessener Weise für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Personenbezogene Daten dürfen zu diesem Zweck jedoch nur verwendet werden, wenn die entsprechende Person dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

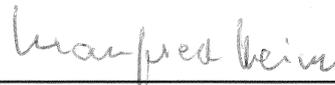
VIII. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 03.02.2014 in Kraft. Sie kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden. Maßgebend im Einzelfall ist die Fassung, die dem Bewilligungsempfänger mit dem Bewilligungsbescheid zugeht.

München, den 03.02.2014



Dr. R. Koch
Voritzender
Stiftungsrat



Prof. Dr. M. Heim
Vorstand
Stiftungsvorstand